

# RS OGH 2002/12/3 5Ob275/02f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2002

## Norm

WFG 1984 §46

WFG 1984 §47

WFG 1984 §48

## Rechtssatz

Während die §§ 46 und 47 des WFG 1984 mit der BVG-Novelle 1988, BGBl Nr 685 in Landesrecht transformiert wurden, blieb § 48 WFG 1984 Bundesrecht und weiter in Geltung. Diese Ausnahme erfasst alle nach dem WFG 1984 geförderte errichteten Wohnungen und Geschäftsräume, die von einer gemeinnützigen Bau- oder Verwaltungsvereinigung vermietet werden. Diese Ausnahme wird auch dann wirksam, wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung ein ursprünglich nicht von einer gemeinnützigen Bauvereinigung mit Förderung errichtetes Objekt erwirbt und vermietet. Für die Vermietung eines solchen Objekts gelten dann weder die förderungsrechtlichen Mietzinsregelungen noch die Zinsbildungen des WGG, sondern jene des MRG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 275/02f

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 275/02f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117362

## Dokumentnummer

JJR\_20021203\_OGH0002\_0050OB00275\_02F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)